

Bekanntmachung

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

Köln: DUSS-Terminal Eifeltor, Kapazitätserweiterung für Sattelaufleger und Trailer

(Geschäftszeichen: 641pa/048-2023#066)

Die geplante Verkehrsfläche ist auf dem Gelände der DB Netz im direkten Anschluss an das Terminal der Deutschen Umschlaggesellschaft Schiene-Straße mbH (DUSS) geplant. Die Fläche befindet sich bahnlinks an der südlichen Grenze des Terminals auf dem Gebiet der Stadt Köln unmittelbar an der Stadtgrenze zur Stadt Hürth. Das Bauvorhaben beinhaltet folgende Anlagenteile bzw. Objekte:

- Verkehrsfläche für Sattelaufleger bzw. Trailer mit einer Größe von ca. 14.000 m²
- Beleuchtungsanlage mit einer Beleuchtungsstärke von 20 Lux
- Anlagen zur Linien- und Punktentwässerung
- Retentionsanlage zur gedrosselten Einleitung in das Kanalsystem
- Kabelgefäßsysteme für die Stromversorgung
- Löschwasserleitung und Unterflurhydranten.

Auf den neu geplanten Verkehrsflächen sollen Sattelaufleger für die interne Disposition abgestellt werden, um die vorhandenen Kapazitäten bei der Durchführung des kombinierten Ladungsverkehrs am Standort Köln-Eifeltor möglichst flexibel ausnutzen zu können. Die Verkehrsfläche ist als nichtöffentliche Abstellfläche geplant, da die logistischen Prozesse nur durch autorisiertes Personal bzw. Fahrzeuge durchgeführt werden können.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 22.08.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Köln beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 20.09.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 9
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 10
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 11
- Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 12

- Erschütterungstechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 12
- Geotechnischer Bericht, Planunterlage Nr. 13
- Hydraulische Berechnungen Nr. 14

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit **31.01.2024 bis einschließlich 29.02.2024** (einen Monat) in der Stadtverwaltung Hürth, (Adresse: Friedrich-Ebert-Str. 40, 3. Etage, Raum 406) während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr
am Donnerstag	von 13:30 bis 17:30 Uhr
am Freitag	von 08:00 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung möglich (Ansprechpartner ist Herr Wagener, Telefon: 02233/53-424, E-Mail: kwagener@huerth.de).

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes www.eba.bund.de/anhoerung zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - **bis einschließlich 02.04.2024** - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig

Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.
9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.
10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung)